

B2B Footage-Datenbank des Wiener Tourismusverbandes

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

STAND: NOVEMBER 2020

WIENER TOURISMUSVERBAND
INVALIDENSTRASSE 6
1030 WIEN
TEL.: +43 1 211 14 0
FOOTAGE@WIEN.INFO

1 Allgemeines

Der Wiener Tourismusverband (im Folgenden WTV) ist ein Verband mit Rechtspersönlichkeit, der durch das Gesetz betreffend die Tourismusförderung Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz) gegründet ist. Der WTV hat die Aufgabe, den Tourismus in Wien zu fördern sowie die Interessen des Landes Wien auf dem Gebiet des Tourismus wahrzunehmen.

Die Verwertung der vom WTV – insbesondere über die Bewegtbild-Datenbank – überlassener Materialien, also insbesondere Fotos, Bilder, Videos bzw. Footage-Material (in der Folge „Material“), durch den Nutzer muss gegenständlichen Nutzungsbedingungen und der vorgenannten Aufgabe (siehe auch Punkt 3) entsprechen.

Das aktuell vorhandene Material des WTV ist im Internet unter der Adresse footage.wien.info gespeichert und kann dort angesehen, ausgewählt und abhängig von der Eignung des Nutzers heruntergeladen werden.

Mit der Registrierung auf footage.wien.info erklärt sich der Nutzer mit diesen Nutzungsbedingungen des WTV einverstanden; (Allgemeine) Bedingungen odgl des Nutzers gelten nicht.

2 Voraussetzung für den Bezug und Verwertung des Materials

Das Material wird dem Nutzer vom WTV unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem WTV steht es frei, die Nutzung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder das Nutzungsrecht einzuschränken.

Der Nutzer muss einer der folgenden Branchen zugehörig sein und dafür nutzen, was der Nutzer mit der Registrierung garantiert und diesbezüglich den WTV schad- und klaglos hält:

- TV (On Air)-Produktionen für Wien-Berichte
- Online Medien für Wien-Berichte
- Reisebüros und Reiseveranstalter (Tour Operators)
- Betriebe der österreichischen Hotellerie und Gastronomie
- Fremdenführer
- Verkehrsträger (Bahn, Buslinien, Schifffahrt, Fluglinien, etc.)
- Touristische Kooperationspartner des WienTourismus
- Kongress-, Meeting- und Incentiveveranstalter
- Organisation von Sport- und Kulturgroßevents

3 Werknutzungsbewilligung am Material

Der Nutzer verpflichtet sich, das Material ausschließlich für Zwecke einzusetzen, die für die Förderung des Tourismus in Wien und der Bewerbung der touristischen Destination Wien anwendbar sind.

Insbesondere darf das Material nicht zu anderen als in Punkt 2 genannten kommerziellen Zwecken (z.B. Produktwerbung, Werbegeschenke, Merchandising-Produkte, Souvenirs, Postkarten, Kalender, zu (partei)politischen Zwecken udgl) genutzt werden. Es ist untersagt, das Material für die Bewerbung anderer Reisesstädte als Wien bzw. anderer Reiseländer als Österreich einzusetzen. Jede Verwendung des Materials zum Nachteil des Ansehen Wiens und Österreichs sowie seines Tourismus ist untersagt.

Dem Nutzer wird vom WTV eine auf den vereinbarten Einsatzzweck beschränkte Werknutzungsbewilligung (§ 24 UrhG, also nicht exklusiv) am Material gemäß gegenständlichen Nutzungsbedingungen erteilt.

Eine Verwertung des Materials auf Plakaten bedarf einer gesonderten, schriftlichen Bewilligung des WTV.

Das Bewegtbildmaterial darf zur Bewerbung der Hauptproduktion auch in Sozialen Medien eingesetzt werden.

Eine mehrmalige Verwertung oder eine Weitergabe der eingeräumten Rechte an Dritte (nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar) ist dem Nutzer nicht gestattet. Nach Durchführung der vereinbarungsgemäßen Verwertung erlischt die Werknutzungsbewilligung.

Kopien dürfen nur in jenem Umfang angefertigt werden, die für die Verwertung des Materials notwendig sind. Das Material darf geschnitten, inhaltlich und grafisch allerdings nicht in seiner Ursprungsform verändert werden.

Besteht die Möglichkeit der Angabe des Copyrights (Urheberbezeichnung), hat die Nennung in der branchenüblichen/ verwertungsüblichen Form zu erfolgen: „© Vienna Tourist Board“ oder „© WienTourismus“. Die Entfernung etwaiger Urheberrechtsbezeichnungen am Material ist untersagt. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Unklarheiten bezüglich der Nutzung bzw. Kennzeichnung vor Nutzung bzw. Veröffentlichung mit dem WTV Rücksprache zu halten.

4 Haftung und Auflösung der Werknutzungsbewilligung

Verstößt der Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen, kann er vom WTV bzw. Rechteinhaber insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Entgelt bzw. Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der Nutzer hält den WTV hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aufgrund der Verwertung des Materials verschuldensunabhängig schad- und klaglos. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verwertung unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

Der WTV haftet ausschließlich dafür, dass dem Nutzer die Rechte gemäß Nutzungsbedingungen am Material eingeräumt werden. Der WTV haftet im Übrigen – außer bei Körperschäden oder nach zwingenden Haftungsgesetzen – nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der WTV ist berechtigt, die Werknutzungsbewilligung zu entziehen, wenn der Nutzer gegen eine Bestimmung in den Nutzungsbedingungen verstößt. In diesem Fall muss der Nutzer unverzüglich die Verwertung des Materials einstellen, alle Kopien davon löschen oder vernichten und dem WTV auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass der Nutzer diese Auflagen erfüllt hat. Als wichtiger Grund zur Auflösung gilt auch den WTV potenziell schädigendes Verhalten des Nutzers. Eine Haftung des WTV für den Entzug bzw. die Auflösung ist – außer bei vorsätzlicher Schädigung – ausgeschlossen.

5 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Als Gerichtsstand ist das sachlich für 1030 Wien zuständige Gericht vereinbart. Insbesondere für den Fall, dass der Nutzer seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, in dem Urteile der ordentlichen österreichischen Gerichte nicht vollstreckbar sind, ist der WTV berechtigt, das Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern nach den Regeln der ICC anzurufen; Sitz ist Wien und Verfahrenssprache ist Deutsch.

6 Salvatorische Klausel

Sollte Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültigen Bestimmungen gelten als durch solche gültigen Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.